

(3) Leihbüchereien haben die geforderten Entgelte, differenziert nach der Ausleihdauer, in den Büchern oder in Katalogen anzugeben.

§ 15

Dienst- und Reparaturleistungen; Herstellung von Waren aus kundeneigenem Material

(1) Bei Betrieben, die Dienst- und Reparaturleistungen durchführen, muß aus der Preisauszeichnung der Umfang der Leistung erkennbar sein. Das gilt auch für die Einrichtungen der Gesundheits- und Schönheitspflege.

(2) Werden Waren aus kundeneigenem Material angefertigt und zu Werbezwecken ausgestellt, sind sie als solche zu kennzeichnen und mit dem Preis für die Anfertigung auszuzeichnen.

(3) Die für die Ausführung von Reparaturen benötigten Waren und Ersatzteile brauchen nicht mit den Preisen ausgezeichnet zu werden, wenn ein entsprechender Hinweis gegeben ist. Die Preisauszeichnung hat jedoch für solche Waren zu erfolgen, die sowohl als Handelsware zum Verkauf angeboten als auch durch handwerkliche Leistungen komplettiert und dann verkauft werden.

§ 16

Garagen, Parkplätze

(1) Wer gewerblich Garagen für Kraftfahrzeuge vermietet, hat bei der Anmeldestelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Preise für Stunden, Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges und gegebenenfalls der Heizungszuschlag anzugeben sind.

(2) Ein Preisverzeichnis entsprechend Abs. 1 ist außerdem in jeder Einzelbox und am Eingang jeder Sammelgarage anzubringen.

(3) Am Eingang bewachter Parkplätze, Aufbewahrungseinrichtungen für Kräder, Fahrräder u. dgl. sind Preisverzeichnisse entsprechend Abs. 1 anzubringen.

(4) Die Preisverzeichnisse gemäß Absätzen 1 bis 3 sind dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

Veranstaltungen

(1) Für kulturelle, wissenschaftliche und andere Darbietungen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen, für deren Besuch ein Entgelt erhoben wird, ist an der Kasse ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Eintrittspreise anzugeben sind. Sind diese nach Besuchergruppen und Platzgattungen verschieden, muß das aus dem Preisverzeichnis hervorgehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Verkaufsstellen entsprechend.³

(3) Wird für die Kleideraufbewahrung ein Entgelt erhoben, so ist ein Verzeichnis über die Höhe des Entgeltes an der Aufbewahrungsstelle anzubringen. Das gilt auch für Garderoben in Gaststätten.

III. Preisnachweis

Führung des Preisnachweises

§ 18

Der Preisnachweis ist der Nachweis der Gesetzlichkeit der Preisberechnung; bei Preisen, die sich aus Teilfestpreisen ergeben, bei Kalkulationspreisen und Preisen des Handels gehört zum Preisnachweis auch der Nachweis über ihr Zustandekommen.

§ 19

Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, den Preisnachweis gegenüber den Organen der Preiskontrolle sowie gegenüber allen staatlichen Organen zu führen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Einhaltung der Preise mit zu kontrollieren haben.

§ 20

Die Zulässigkeit der berechneten Preise ist gegenüber den Abnehmern von Waren und Leistungen und im Einzelhandel gegenüber dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt anhand von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und Preislisten (bei Fest- und Regelleistungspreisen) sowie anhand der Kalkulationsunterlagen (bei Kalkulationspreisen) und im Einzelhandel anhand der Einkaufsrechnungen.

§ 21

Preisnachweisunterlagen

(1) Preisnachweisunterlagen sind:

- a) Preisanordnungen, Preisverordnungen, Bezirkspreisregelungen und Preisbewilligungen, aus denen die Preise für die Waren bzw. Leistungen hervorgehen,
- b) Vor- und Nachkalkulationen (Kalkulationsbogen, -karteien und -bücher),
- c) Durchschriften von allen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß anzufertigenden Rechnungen,
- d) Einkaufsrechnungen,
- e) Gütezeugnisse und Prüfzeugnisse,
- f) Verkaufskarteien und Warenkataloge, in denen die Verkaufspreise angegeben sind.

(2) Zu den Preisnachweisunterlagen gehören auch Belege der Buchführung, wie Lohnscheine, Materialscheine, Arbeitszettel, Massen- und Mengenberechnungen sowie Aufmaße oder andere beweiskräftige Unterlagen, aus denen das Zustandekommen des Preises hervorgeht.

(3) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie Fachhandelsbetriebe sind verpflichtet, ihre Verkaufspreise auf den Eingangsrechnungen der Vorlieferanten zu vermerken, soweit sie nicht bereits vom Vorlieferanten angegeben worden sind.

§ 22

Aufbewahrungsfrist

(1) Die im § 21 genannten Preisnachweisunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren, soweit in anderen Bestimmungen nicht andere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind oder werden.